

RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Die Schuld des Besch ist nur dann geringfügig, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt

(Hinweis E 31.1.1990, 89/03/0084).

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030132.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at